



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

93  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 14. März 2016

Nummer 10

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
151.	Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) beim Genehmigungsverfahren zur Änderung der Biogasanlage der Firma Graff Biogas GbR Milch- und Energiewirtschaft Jägerhausstraße 66 in 52152 Simmerath	Seite 94	
152.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Rohstoff Recycling Bedburg GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 15, 50181 Bedburg	Seite 94	
153.	Ordnungsbehördliche Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel	Seite 95	
154.	Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Genehmigung zur Sanierung der Kläranlage Heimbach	Seite 102	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
155.	Tagesordnung 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2014/2020	Seite 102	
156.	Tagesordnung 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, in der Wahlperiode 2014/2020	Seite 102	
	157. Aufgebot von Sparkassenbüchern		Seite 103
	158. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 103
	159. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen		Seite 103
	<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>	
	160. Liquidation h i e r : Hilfe für die Dritte Welt Brühl-Ville e. V.		Seite 103
	161. Liquidation h i e r : Alsdorfer Lesebühne – Verein für Lesungen und Literatur – e. V.		Seite 104
	162. Liquidation h i e r : Verein Handeln statt Misshandeln – Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e. V.		Seite 104
	163. Liquidation h i e r : Ehemalige und Freunde der Abendrealschule Bonn e. V.		Seite 104
	164. Liquidation h i e r : Siedlergemeinschaft in den Atzenbenden/ Am Ravelsberg 52080 Aachen e. V.		Seite 104
	165. Liquidation h i e r : Verein St. Georg e. V. Würselen		Seite 104
	166. Liquidation h i e r : Verein Kompass – Netzwerk zur Förderung ganzheitlicher Therapie- und Lernmethoden e. V.		Seite 104
	167. Liquidation h i e r : „Rote Funken Kirchherten“ 1964 e. V.		Seite 104

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **151. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) beim Genehmigungsverfahren zur Änderung der Biogasanlage der Firma Graff Biogas GbR Milch- und Energiewirtschaft Jägerhausstraße 66 in 52152 Simmerath**

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.0075/15/1.7-we

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Firma Graff Biogas GbR Milch- und Energiewirtschaft beantragt auf dem Standort Jägerhausstraße 66 in 52152 Simmerath eine Anlage zur Erzeugung von Biogas aus Rindergülle und anderen Bioabfällen.

Der vorliegende Antrag beinhaltet im Wesentlichen:

- die Erhöhung der Durchsatzleistung,
- die Änderung des Input Positivkatalogs,
- die Errichtung eines weiteren Gärrestlagers,
- die Errichtung zweier weiterer doppelwandiger Erdtanks,
- den Umbau des bestehenden Endlagers zu einem Nachgärer/Kombispeicher,
- die Entdrosselung der beiden bestehenden BHKW und die Errichtung eines 3. BHKW.

Das Produktionsvolumen an Biogas von 2,3 Millionen m<sup>3</sup> pro Jahr wird nicht überschritten.

Die Anlage zur Erzeugung von Biogas ist der Ziff. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) zuzuordnen. Das Vorhaben bedarf einer Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG war daher nach § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind, da die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben umgesetzt und die relevanten Grenzwerte eingehalten werden und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Köln, den 29. Februar 2016

Im Auftrag  
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2016, S. 94

### **152. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Rohstoff Recycling Bedburg GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 15, 50181 Bedburg**

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.0022/15/3.1-böh

Die Firma Rohstoff Recycling Bedburg GmbH in 50181 Bedburg, Heinrich-Hertz-Straße 15, hat nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – die Genehmigung zur Änderung ihrer bestehenden Anlagen am Standort Heinrich-Hertz-Straße 15 beantragt.

Der vorliegende Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Schrottschere, den Bau einer 8 m hohen Lärmschutzwand, die Erweiterung des Maschinenparks, die Errichtung einer Betriebseinheit „Gewerbeabfall“ mit einem mobilen Zerkleinerer, einer Siebanlage und einem Anlieferbereich für Kleinanlieferer für 50000 t/a nicht gefährlicher Gewerbeabfälle, die Errichtung von mobilen Anschüttwänden und Lagerboxen, die Reduzierung der Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen einschließlich des Verzichts auf die genehmigte Elektronikschrott-Zerlegung. Eine Erweiterung des Betriebsgeländes ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Gemäß § 3c in Verbindung mit Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung ist bei der Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in einer Menge von mehr als 1500 t eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Dies gilt auch für die Änderung von bestehenden Anlagen.

Nach § 3c Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich fest, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies wird auch durch die Ergebnisse einer Lärm- und Staub-Immissionsprognose belegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist daher nicht

erforderlich. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 3. März 2016

Im Auftrag  
gez. B ö h m e

ABl. Reg. K 2016, S. 94

### 153. Ordnungsbehördliche Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel

Bezirksregierung Köln  
Az. 54.1.18.1.1-(2.3)-2 Hü

Köln, den 1. März 2016

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Zugelassener Gemeingebrauch
- § 3 – Befahren mit Ruder-, Tret- und Angelbooten
- § 4 – Baden und Schwimmen
- § 5 – Fischen und Angeln
- § 6 – Befahren mit Wasserfahrzeugen mit Motorantrieb
- § 7 – Fahrgastschiffahrt
- § 8 – Betriebs- und Schutzmittel
- § 9 – Verkehrsvorschriften
- § 10 – Verhalten der Nutzer
- § 11 – Talsperrenanlagen
- § 12 – Nutzung der Uferbereiche
- § 13 – Bootsstege, Anlegestellen und -brücken
- § 14 – Ahndung von Verstößen
- § 15 – Zuständige Wasserbehörden
- § 16 – Bekanntmachung durch Aushang
- § 17 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die von dieser Verordnung betroffene Talsperre Obersee des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren (Gewässereigentümer und Talsperrenbetreiber) ist zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, zur Niedrigwasseraufhöhung und zum Hochwasserschutz errichtet worden. Um die öffentliche Wasserversorgung nicht zu gefährden, müssen direkte und indirekte Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen von der Talsperre ferngehalten werden. Die Nutzung der Talsperre Obersee kann deshalb nur unter den nachstehenden Beschränkungen und zudem auf eigene Gefahr zugelassen werden.

Aufgrund §§ 25, 26 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2585 ff.) in Verbindung mit § 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfa-

len (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) und § 4 i. V. m. Ziffern 21.16 und 21.17 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) in Verbindung mit den §§ 1, 12, 25, 29 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) jeweils in der geltenden Fassung, werden im Einvernehmen mit dem WVER als Gewässereigentümer und den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten befristet bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 folgende Regelungen zum Gemeingebrauch getroffen und für die Benutzer geregelt:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den in der Städteregion Aachen und den Kreisen Düren und Euskirchen gelegenen Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel und seiner Ufer zwischen der Einmündung der Rur in den Obersee (Holzabfuhrbrücke Roßauel), dem Staudamm Paulushof bei Rurberg und der Staumauer der Urfttalsperre.
- (2) Die genaue Abgrenzung der von den Regelungen dieser Verordnung betroffenen Wasserflächen ergibt sich im Einzelnen aus der zu dieser Verordnung gehörenden Übersichtskarte (Anlage 1).
- (3) Ufer- bzw. Uferbereiche im Sinne dieser Verordnung sind das Gelände zwischen dem jeweiligen Wasserspiegel und der Eigentumsgrenze des Gewässereigentümers (ca. 282 m über NN/NHN) bis zu dem unmittelbar am Ufer vorbeiführenden Seerandweg.

#### § 2

##### Zugelassener Gemeingebrauch

- (1) Als Gemeingebrauch zugelassen wird unter den nachfolgend in dieser Verordnung aufgeführten Beschränkungen
  - das Befahren mit Ruder-, Tret- und Angelbooten (§ 3),
  - das Baden und Schwimmen (§ 4),
  - das Fischen und Angeln (§ 5),
  - das Befahren mit Wasserfahrzeugen mit Motorantrieb (§ 6) sowie
  - die Fahrgastschiffahrt (§ 7).
- (2) Alle sonstigen, nicht ausdrücklich vorstehend als Gemeingebrauch zugelassenen Benutzungen sind bereits kraft Gesetzes unzulässig (§ 25 WHG, §§ 33, 34 LWG). Dies gilt insbesondere für
  - das Tauchen,
  - das Betreten von Eisflächen und den Eissport sowie
  - das Segeln und Windsurfen.

### § 3

#### Befahren mit Ruder-, Tret- und Angelbooten

- (1) Auf dem Obersee der Rurtalsperre im Bereich Einruhr wird das Befahren der Wasserflächen mit Ruder- und Tretbooten innerhalb des mit Bojen und durch die Straßenbrücke begrenzten Bereiches (siehe Anlage 2) unter den Bedingungen des Absatzes 2 zugelassen.
- (2) Zugelassen sind nur insgesamt neun Ruder- und Tretboote, die als Mietboote vom Bootsverleih am Naturfreibad Einruhr im Rahmen der zwischen dem Bootsverleih und dem Gewässereigentümer getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung für die Freizeitnutzung betrieben werden.
- (3) Der Gewässereigentümer hat in seiner privatrechtlichen Vereinbarung zum Bootsverleih den Vertragspartner auf die Einhaltung der besonderen Schutz- und Sorgfaltsanforderungen zu verpflichten, die sich aus der Nutzung der Trinkwassertalsperre für den Mietbootverkehr ergeben, insbesondere zur Abfallentsorgung und zur Reinhaltung des Gewässers. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur entsprechenden Unterweisung der Bootsbenutzer durch den Bootsvermieter.
- (4) Zur Hege des Fischbestandes ist ein Befahren des Obersees nur in dem in Anlage 3 gekennzeichneten Bereich des Urftarms des Obersees und nur mit den durch den Gewässereigentümer zugelassenen Angelbooten der Fischereipächtergemeinschaft Rursee e.V. zulässig. Die Zahl der Angelboote ist auf höchstens zehn begrenzt.
- (5) Alle in den vorstehenden Absätzen genannten Boote sind durch eine Plakette, die beim Gewässereigentümer erhältlich ist, zu kennzeichnen.
- (6) Die Boote müssen während der Zeit vom 15. November bis zum 31. März des Folgejahres außerhalb des Uferbereichs gelagert und gegen unbefugtes Wassern gesichert werden. Der Gewässereigentümer kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

### § 4

#### Baden und Schwimmen

- (1) Baden und Schwimmen im Obersee werden nur im Schwimmbereich des Naturfreibads Einruhr (Anlage 1) zugelassen, wobei die dort vorgehaltene Infrastruktur zu nutzen ist. Im Übrigen werden das Baden und Schwimmen nicht zugelassen.
- (2) Der Gewässereigentümer hat in seiner privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Freibadbetreiber diesen auf die Einhaltung der besonderen Schutz- und Sorgfaltsanforderungen zu verpflichten, die sich aus der Nutzung der Trinkwassertalsperre für das Baden ergeben, insbesondere zur Abfallentsorgung und zur Reinhaltung des Gewässers. Der Freibadbetreiber erlässt eine Benutzungsordnung, die den Regelungen dieser Gemeingebrauchsverordnung entspricht, die der Zustimmung des Gewässereigentümers bedarf und in der den Nutzern des Freibades entsprechende

Regelungen vorgegeben werden. Widerspricht die Benutzungsordnung in einem oder mehreren Punkten den Regelungen dieser Gemeingebrauchsverordnung, erteilt der Gewässereigentümer keine Zustimmung und stimmt das weitere Vorgehen mit der Bezirksregierung ab.

- (3) Der Freibadbetreiber ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die Freibadbenutzer verantwortlich.
- (4) Eine Vergrößerung des Schwimmbereiches im Obersee des Naturfreibads Einruhr ist ausgeschlossen. Der Übergang vom Ufer in den Schwimmbereich ist durch eine Befestigung vor Ufervertritt zu sichern und der Schwimmbereich vom übrigen Obersee durch eine Schwimmsperre abzugrenzen.

### § 5

#### Fischen und Angeln

- (1) Das Fischen und Angeln ist am Obersee nur vom Ufer aus sowie von den zugelassenen Angelbooten gemäß § 3 Absatz 4 dieser Verordnung aus im Rahmen und zur Erfüllung der gesetzlichen Hegepflicht nach dem Landesfischereigesetz zulässig.

Der Fischereiberechtigte kann sich im Rahmen des Landesfischereigesetzes zur Erfüllung seiner Hegeverpflichtung unter den Bedingungen des Absatzes 2 Dritter bedienen.

- (2) Das Fischen und Angeln ist nur Inhabern von Fischereischein und von für den Obersee ausgestellten Fischereierlaubnisscheinen (Angelkarten) erlaubt.

Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, in seinen Fischereierlaubnisscheinen (Angelkarten) auf die besonderen Schutz- und Sorgfaltsanforderungen hinzuweisen, die sich beim Fischen und Angeln aus der Eigenschaft des Obersees als Trinkwassertalsperre ergeben.

Die Berechtigungen sind auf Verlangen den Fischereiaufsicht, den Beauftragten der Polizei, der Ordnungsbehörden und des Gewässereigentümers vorzuzeigen.

- (3) Das Fischen und Angeln in einer Zone von 50 m um die Anlegestellen der Fahrgastschiffe und der Wehrschwelle der Hochwasserentlastung am Paulushofdamm ist verboten. Von den Anlegestegen ist ein für den ungehinderten Bootsverkehr ausreichender Abstand zu halten.

### § 6

#### Befahren mit Wasserfahrzeugen mit Motorantrieb

- (1) Das Befahren des Obersees mit Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist nicht zugelassen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Wasserbehörde das Befahren des Obersees für Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor des Gewässereigentümers, des wasserrechtlich zur Nutzung der Talsperre berechtigten Wasserversorgers sowie der DLRG, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes

und der Polizei im Rahmen der jeweiligen Aufgaben-erledigung gestatten. Einer solchen Gestattung bedarf es nicht im Einsatzfall gemäß § 8 Abs. 2 WHG.

- (3) Im Rahmen der Schifffahrtsgenehmigung gemäß LWG wird für Fahrgastschiffe das Befahren der Talsperre mit Elektromotoren zugelassen.
- (4) In der Schifffahrtsgenehmigung legt die zuständige Untere Wasserbehörde Anforderungen an die Elektromotoren und Akkumulatoren fest. Sie behält sich aus Gründen des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, eine Änderung dieser Vorgaben vor.

#### § 7

##### Fahrgastschiffahrt

- (1) Das Befahren des Obersees mit Fahrgastschiffen ist nur mit Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde zulässig. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Gewässereigentümer zustimmt.
- (2) Auf dem Obersee ist der Betrieb von höchstens zwei Fahrgastschiffen zulässig.
- (3) Zum Umgang mit Abwasser und zur Entsorgung des Abwassers, das im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fahrgastschiffe anfällt, sind die in der Schifffahrtsgenehmigung enthaltenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die den Fahrgastschiffen dienenden Anlegebrücken dürfen von anderen Fahrzeugen nicht genutzt werden.

#### § 8

##### Betriebs- und Schutzmittel

- (1) Auf dem Obersee ist die Benutzung von Anti-Foulingmitteln und anderen wassergefährdenden Stoffen verboten.
- (2) Boots- und Schiffsrümpfe dürfen, soweit überhaupt erforderlich, nur mit einkomponentigen, ungefüllten, bituminösen Beschichtungsmitteln behandelt und nur nach vollständiger Aushärtung der Beschichtung in den Obersee eingesetzt werden.
- (3) Es dürfen für alle Anlagen, Gegenstände und die Antriebe, die mit dem Wasser des Obersees in Kontakt kommen können, nur Schutzanstriche, Beschichtungen und Schmiermittel verwendet werden, die biologisch leicht abbaubar und trinkwasserverträglich sind. Die zuständige Untere Wasserbehörde kann in der Schifffahrtsgenehmigung gemäß § 7 Absatz 1 dieser Verordnung eine Übergangsregelung für Schmiermittel vorsehen, wenn ein Austritt von Schmiermittel in den Obersee ausgeschlossen und eine solche Regelung für den weiteren Betrieb eines Fahrgastschiffes unabdingbar ist.
- (4) Schmiermittel und andere wassergefährdende Stoffe dürfen in Wasserfahrzeugen nur mitgeführt werden, soweit dies unabdingbar ist.
- (5) In der Schifffahrtsgenehmigung legt die zuständige Untere Wasserbehörde Anforderungen an die Betriebs- und die Schutzmittel fest. Sie behält sich aus Gründen des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, eine Änderung dieser Vorgaben vor.

#### § 9

##### Verkehrsvorschriften

- (1) Wasserfahrzeuge haben Fahrgastschiffen auszuweichen.
- (2) Wasserfahrzeuge im Rettungseinsatz haben vor allen übrigen Wasserfahrzeugen Vorfahrt. Im Übrigen gelten hierzu die Vorschriften der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) entsprechend.
- (3) Bei Dunkelheit haben Wasserfahrzeuge Lichter nach den Vorschriften der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) zu führen; dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die am Ufer stillliegen.

- (4) Alle Wasserfahrzeuge dürfen nicht näher als 10 m an die durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranfahren.

Alle Wasserfahrzeuge haben von Sperrmauern, Sperrdämmen, Hochwasserentlastungsanlagen, sonstigen Wasserbauwerken, schwimmendem Gerät und Anlegestellen von Fahrgastschiffen einen Mindestabstand von 50 m und von allen motorbetriebenen Wasserfahrzeugen einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten. Für Slipvorgänge kann der Gewässereigentümer Ausnahmen zulassen.

- (5) Von der Regelung des vorstehenden Absatzes ausgenommen sind Wasserfahrzeuge des Gewässereigentümers und des wasserrechtlich zur Nutzung der Talsperre berechtigten Wasserversorgers.
- (6) Bereiche, die mit Bojen, insbesondere zur Abgrenzung von Ruhezeiten für die Natur, abgegrenzt sind, dürfen nicht befahren werden.

#### § 10

##### Verhalten der Nutzer

- (1) Die Nutzung der Talsperre erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass die Nutzung als Trinkwasserspeicher nicht beeinträchtigt wird, kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In besonderem Maße obliegen diese Verpflichtungen den Betreibern und Benutzern des Naturfreibads Einruhr, des Bootsverleihs, von Bootsstegen und sonstigen Anlagen im und am Gewässer sowie den Anglern und der Fahrgastschiffahrt.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden und der Ordnungskräfte des Gewässereigentümers ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

#### § 11

##### Talsperrenanlagen

- (1) Das Betreten der Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen (Staudammböschungen, Entlastungsanlagen, Pflasterböschungen, Tosbecken, Pegelanlagen usw.) außerhalb der öffentlichen Wege und Treppen ist untersagt.

- (2) Wasserfahrzeuge haben zu diesen Anlagen und Einrichtungen einen Mindestabstand gemäß § 9 Absatz 4 einzuhalten.

§ 12

Nutzung der Uferbereiche

- (1) Die Vegetation der Uferbereiche und der angrenzenden Gewässerrandbereiche ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Talsperre und ihrer Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen.
- (2) Das Befahren des Uferbereichs mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen sind untersagt.
- (3) Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 2 gelten für Fahrzeuge des DLRG, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr, der Polizei und des Gewässereigentümers sowie des wasserrechtlich zur Nutzung der Talsperre berechtigten Wasserversorgers im Einsatzfall.

§ 13

Bootsstege, Anlegestellen und -brücken

Für das Errichten und Betreiben von Bootsstegen, Anlegestellen und -brücken ist außer einer Zustimmung des Gewässereigentümers eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde und ggf. eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung der zuständigen Landschaftsbehörde erforderlich.

§ 14

Ahndung von Verstößen

Auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Ahndung von Verstößen (Straftaten/Ordnungswidrigkeiten), zum

Schutz des Wasser- und Naturhaushaltes und der Landschaft wird hingewiesen. Dazu gehören insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz, das Landschaftsgesetz sowie die in den betroffenen Kreisen und der StädteRegion geltenden Landschafts- und Naturschutzgebietsverordnungen.

§ 15

Zuständige Wasserbehörden

Die Zuständigkeit der Wasserbehörden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Bekanntmachung durch Aushang

Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung ist am Naturfreibad Einruhr, bei allen Anlegebrücken, -stellen und Bootsstegen durch den Gewässereigentümer durch Aushang bekannt zu geben.

§ 17

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am

16. März 2016

in Kraft.

- (2) Sie tritt mit Ablauf des

30. Juni 2026

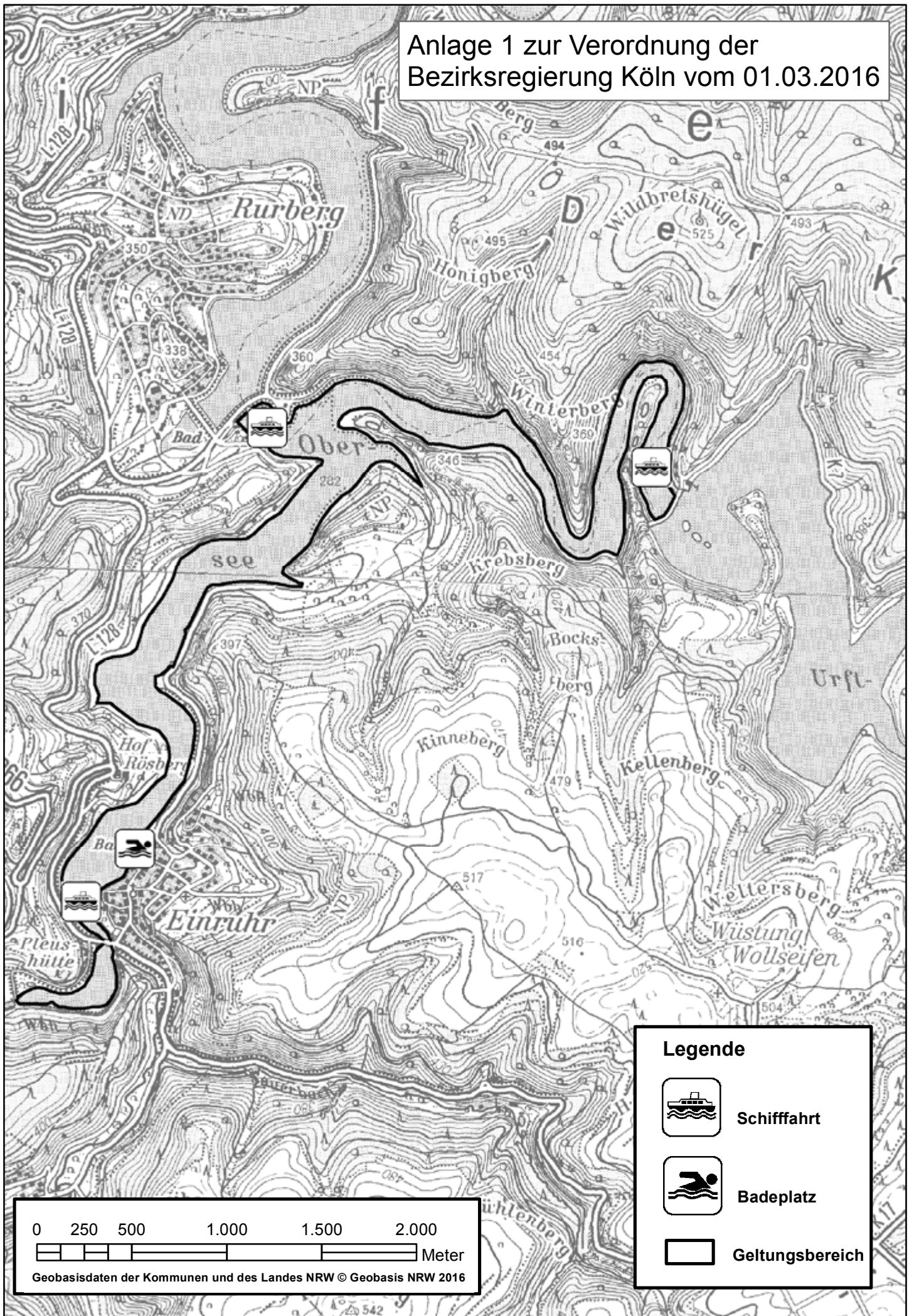
außer Kraft, sofern nicht vorher eine neue Gemeindebrauchsverordnung an ihre Stelle tritt.

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

Anlage 1 zur Verordnung der  
Bezirksregierung Köln vom 01.03.2016



**Legende**



Schiffahrt



Badeplatz



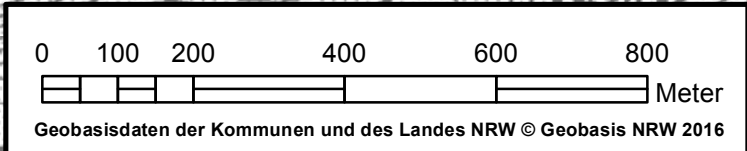
Geltungsbereich

0 250 500 1.000 1.500 2.000



Meter

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

Anlage 2 zur Verordnung der  
Bezirksregierung Köln vom 01.03.2016

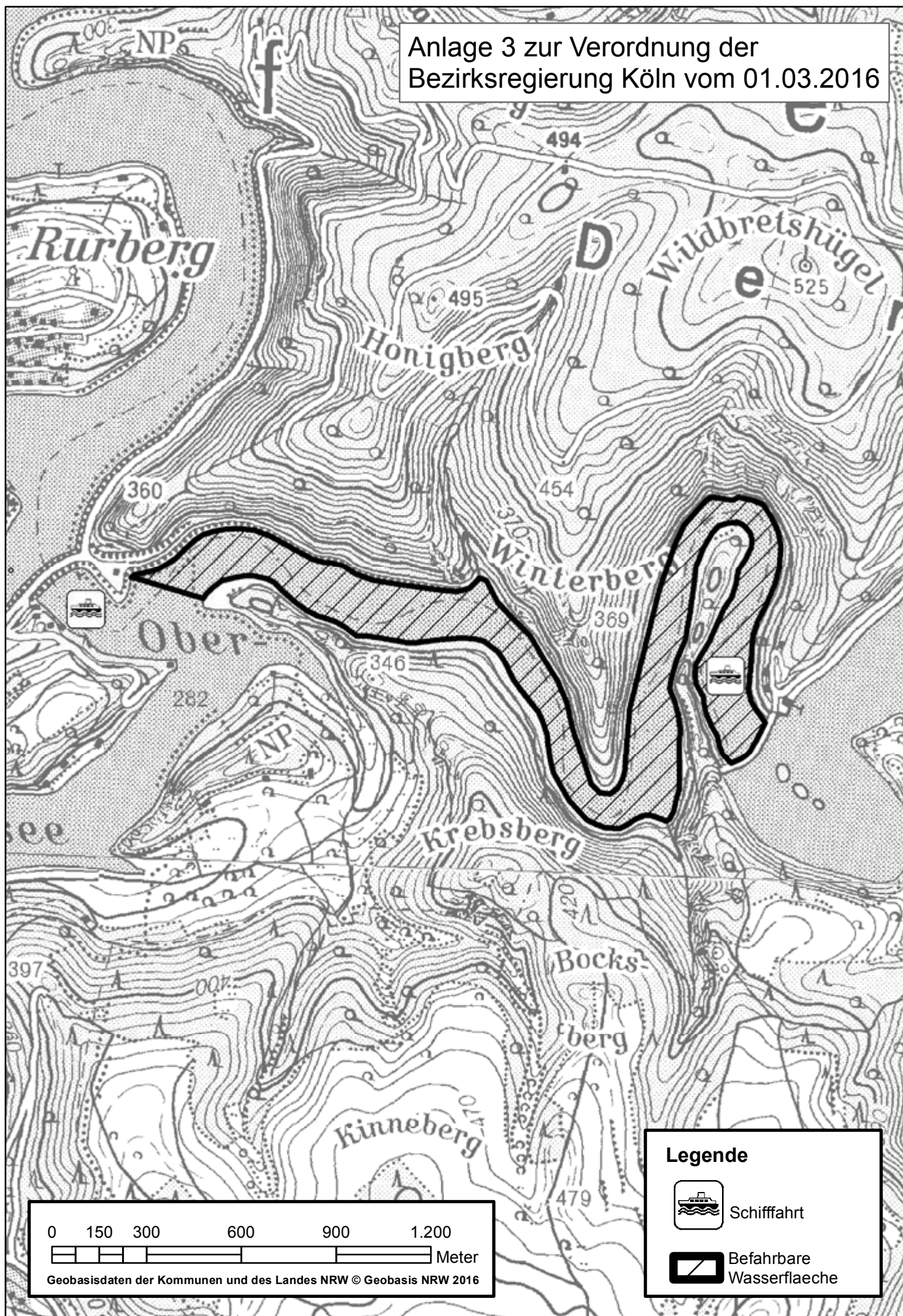


**Legende**

-  Schiffahrt
-  Badeplatz
-  Befahrbare Wasserfläche



Anlage 3 zur Verordnung der  
Bezirksregierung Köln vom 01.03.2016



**154. Verfahren im Wasserrecht  
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Genehmigung zur Sanierung der Kläranlage  
Heimbach**

Bezirksregierung Köln

Az. 54.2-3.1-43.0-(2.3)-1-A-298-Ner (zu 739)

Köln, den 1. März 2016

Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2011 (BGBl. S. 2350)

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5 in 52353 Düren hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Sanierung der Kläranlage Heimbach erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2016, S. 102

**C Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**155. Tagesordnung  
9. Sitzung der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV &  
Infrastruktur – Rheinland in der  
Wahlperiode 2014/2020,**

am Donnerstag, 17. März 2016, 11:00 Uhr, Großer Besprechungsraum im Hause der Nahverkehr Rheinland GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln

TOP Beratungsgegenstand

**Öffentliche Sitzung**

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

- 2 Anerkennung der Tagesordnung
- 3 Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 4 7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsatzung  
Drucksachen-Nr. NVR-2/2016
- 5 Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland und ihre Ausschüsse (GO ZV NVR)  
Drucksachen-Nr. NVR-3/2016
- 6 Umbesetzungen in den Ausschüssen der Verbandsversammlung des ZV NVR und Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Nahverkehr Rheinland GmbH  
Drucksachen-Nr. NVR-5/2016
- 7 SPNV-Nahverkehrsplan 2016 des ZV NVR  
Drucksachen-Nr. NVR-10/2016
- 8 Regionale Mobilitätsplattform beim NVR  
Drucksachen-Nr. NVR-11/2016
- 9 RB 28 (Eifel-Bördebahn) – Eckpunkte zum Vergabeverfahren für die Betriebsjahre 2017 und 2018  
Drucksachen-Nr. NVR-8/2016
- 10 Eckpunkte zum Vergabeverfahren RE8/RB27/RB33 – Betriebsprogramm und Leistungsumfang  
Drucksachen-Nr. NVR-16/2016
- 11 Schriftliche Mitteilungen
- 12 Mündliche Mitteilungen
- 13 Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung**

- 14 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 15 Schriftliche Mitteilungen
- 16 Mündliche Mitteilungen
- 17 Anfragen

Köln, den 17. März 2016

Zweckverband Nahverkehr  
gez. Bernd Kolvenbach

ABl. Reg. K 2016, S. 102

**156. Tagesordnung  
8. Sitzung der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg,  
in der Wahlperiode 2014/2020,**

am Donnerstag, 17. März 2016, 09:30 Uhr, Großer Besprechungsraum im Hause der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln

TOP Beratungsgegenstand

**Öffentliche Sitzung**

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

- 2 Anerkennung der Tagesordnung
- 3 Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 4 9. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung  
Drucksachen-Nr. VRS-1/2016
- 5 Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg und ihre Ausschüsse (GO ZV VRS)  
Drucksachen-Nr. VRS-2/2016
- 6 Entsendung von Mitgliedern der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland sowie Nachbesetzung des Aufsichtsrates der VRS GmbH  
Drucksachen-Nr. VRS-3/2016
- 7 Änderungen der VRS-Tarifbestimmungen  
Drucksachen-Nr. VRS-4/2016
- 8 FlexiTicket – Weiteres Vorgehen im Pilotprojekt  
Drucksachen-Nr. VRS-5/2016
- 9 Schriftliche Mitteilungen
- 9.1 Nachfrage- und Umsatzentwicklung 2015  
Drucksachen-Nr. VRS-9/2016
- 9.2 Information über eine Sitzung des Tarifbeirates am 4. Mai 2016  
Drucksachen-Nr. VRS-8/2016
- 10 Mündliche Mitteilungen
- 11 Anfragen
- Nichtöffentliche Sitzung**
- 12 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 13 Schriftliche Mitteilungen
- 13.1 Kooperationsvertrag zwischen Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH und der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH – hier: vertragsloser Zustand seit 1. Januar 2016  
Drucksachen-Nr. VRS-6/2016
- 13.2 Stand der Gespräche zur Lösung der Streitverfahren über die Einnahmenaufteilung im Verkehrsverbund Rhein-Sieg  
Drucksachen-Nr. VRS-7/2016
- 14 Mündliche Mitteilungen
- 15 Anfragen
- Köln, den 17. März 2016

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg  
gez. Bernd K o l v e n b a c h

ABl. Reg. K 2016, S. 102

## 157. Aufgebot von Sparkassenbüchern

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4221910021, 3412702155, 3400225284, 3400696419, 3400258178 und 3411139272, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 29. Februar 2016

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 103

## 158. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 300105228, 301855193.

Aachen, den 3. März 2016

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 103

## 159. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220361798 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 8. März 2016

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 103

## E Sonstige Mitteilungen

### 160. Liquidation

**h i e r : Hilfe für die Dritte Welt Brühl-Ville e. V.**

Der beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister (VR 700712) eingetragene Verein mit Sitz in 50321 Brühl-Kierberg ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2015 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Der unterzeichnete Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – ihre Ansprüche bei dem Liquidator (Herrn Ekkehard Schlesinger, Kierberger Straße 86d in 50321 Brühl) anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 103

**161. Liquidation**  
**h i e r : Alsdorfer Lesebühne – Verein für Lesungen und Literatur – e. V.**

Der Verein Alsdorfer Lesebühne – Verein für Lesungen und Literatur – e. V. (VR 4513) beim Amtsgericht Aachen mit Sitz in Alsdorf ist aufgelöst und befindet sich in der Liquidation. Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich bei den Liquidatoren zu melden. Liquidatoren sind: Gabi Grabowski, Bahnhofstraße 99, 52499 Baesweiler und Wolfgang Rosen, An der Mariensäule 28, 52477 Alsdorf.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 104

**162. Liquidation**  
**h i e r : Verein Handeln statt Misshandeln – Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e. V.**

Der Verein (VR 6531, AG Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu den Liquidatoren wurden bestellt:

1. Herr Dr. Dr. Rolf-Dieter Hirsch,
2. Frau Bärbel Makowsky-Rohe,
3. Herr Thomas Mahlmann,
4. Frau Lydia Kassing.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 104

**163. Liquidation**  
**h i e r : Ehemalige und Freunde der Abendrealschule Bonn e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 9451 eingetragene Verein: Ehemalige und Freunde der Abendrealschule Bonn e. V. mit Sitz in Bonn ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 104

**164. Liquidation**  
**h i e r : Siedlergemeinschaft in den Atzenbenden/ Am Ravelsberg 52080 Aachen e. V.**

Der mit Sitz in Aachen (VR 3994, AG Aachen) bestehende Verein Siedlergemeinschaft in den Atzenbenden/ Am Ravelsberg, 52080 Aachen e. V. ist durch Beschluss vom 17. Dezember 2015 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 104

**165. Liquidation**  
**h i e r : Verein St. Georg e. V. Würselen**

Der beim Amtsgericht Aachen im Vereinsregister – VR 2318 – eingetragene „Verein St. Georg e. V.“ mit Sitz in Würselen ist durch Auflösungsbeschluss gemäß § 32 (2) BGB aufgelöst (eingetragen im Vereinsregister am 21. Februar 2016). Eventuelle Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche beim Liquidator zu stellen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 104

**166. Liquidation**  
**h i e r : Verein Kompass – Netzwerk zur Förderung ganzheitlicher Therapie- und Lernmethoden e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Kompass – Netzwerk zur Förderung ganzheitlicher Therapie- und Lernmethoden e. V., VR Nr. 4281 Amtsgericht Aachen, ist durch Beschluss vom 23. Oktober 2015 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2016, S. 104

**167. Liquidation**  
**h i e r : „Rote Funken Kirchherten“ 1964 e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 300492 eingetragene Verein „Rote Funken Kirchherten“ 1964 e. V. mit Sitz in Kirchherten wurde am 29. Januar 2016. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 104









---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.